

## Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 13. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 9/1) der Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2014, S. 698) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-41, die Änderungen genehmigt.

### I.

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 3 S. 1 werden nach den Wörtern „ärztlich tätig ist“ die Wörter „oder aus früherer ärztlicher Tätigkeit Alterseinkünfte bezieht“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 S.1 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „oder aus Alterseinkünften“ eingefügt.
  - b. In Abs. 3 S. 2 werden die Wörter „, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden,“ gestrichen.
  - c. In Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einkünfte“ die Wörter „und Ruhegehälter“ eingefügt.
  - d. In Abs. 4 Nr. 4 werden die Wörter „z. B.“ durch die Wörter „insbesondere Alters- einkünfte,“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „0,38“ durch die Angabe „0,46“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 wird die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt
  - c. In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „4.250,00 €“ durch die Angabe „6.550,00 €“ ersetzt.
  - d. In Abs. 3 wird die Angabe „7.500,00 €“ durch die Angabe „15.000,00 €“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Arbeit“ die Wörter „oder seine Alterseinkünfte“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit

von mindestens drei Monaten, z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit, Teilzeittätigkeit, Altersteilzeit oder Eintritt in den Ruhestand sowie aus gesundheitlichen Gründen.“ durch die Wörter „Teilzeittätigkeit, gesundheitlichen Gründen sowie bei vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten, insbesondere wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit.“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 werden die Wörter „oder zur Niederschrift“ durch die Wörter „zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form“ ersetzt.
7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:  
„§ 9  
Verjährung  
Die Kammerbeiträge verjähren in 5 Jahren. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen sind entsprechend anzuwenden.“

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen, Lindau, den 13. Oktober 2024  
Ausgefertigt, München, den 27. November 2024  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 13. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 6/1) der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Oktober 1994, in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 16. Oktober 2022 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2022, S. 659), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-43, die Änderungen genehmigt.

### I.

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Verfahren nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§ 15 BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinprodukte- recht-Durchführungsgesetz (MPDG) sowie der einschlägigen Verordnungen“ durch die Wörter „Anfragen und Anträge zu medizinischen Forschungsvorhaben am Menschen nach Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§ 15 BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sowie einschlägigen Gesetzen und EU-Verordnungen“ ersetzt.
2. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Bewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nach § 15 BO i.V.m. §§ 40 ff. AMG/ Verordnung EU-VO 536/2014“ durch die Wörter „Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach EU VO 536/2014 (CTR)“ ersetzt.
  - b. In der Spalte „Gebühr €“ wird die Angabe „1000,-- bis 3.000,--“ durch die Wörter „wird nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet“ ersetzt.
3. Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Bewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung von Medizinprodukten nach § 15 BO ggf. i.V.m. MPDG/MDR“ durch die Wörter „Bewertung klinischer Prüfungen von Medizinprodukten und Leistungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika nach MPDG/MDR/IVDR“ ersetzt.
  - b. In der Spalte „Gebühr €“ wird die Angabe „1.000,-- bis 5.000,--“ durch die Angabe „1.500,-- bis 5.500,--“ ersetzt.
4. Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Bewertung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „Beratung von Ärzten oder deren Bevollmächtigten vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten § 15 BO“ ersetzt.
  - b. In Nr. 7.3 wird in der Spalte „Gebühr €“ die Angabe „160,-- bis 1.300,--“ durch die Angabe „800,-- bis 2.500,--“ ersetzt.
5. Nr. 7.4 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Neubewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung oder der epidemiologi-

schen Forschung mit personenbezogenen Daten aufgrund wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen des Prüfplans nach den Nr. 7.1 bis 7.3" durch die Wörter „Bewertung von medizinischen Forschungsvorhaben nach § 36 StrlSchG" ersetzt

- b. In Nr. 7.4 wird in der Spalte „Gebühr €" die Angabe „80,-- bis 1.500,--" durch die Angabe „1.000,--" ersetzt.

6. Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Spalte „Gegenstand" werden die Wörter „Bewertung von Forschungsvorhaben nach § 36 Strahlenschutzgesetz" durch die Wörter „Bewertung von nachträglichen Änderungen von medizinischen Forschungsvorhaben oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten nach den Nr. 7.1 bis 7.4" ersetzt.
- b. In Nr. 7.5 wird in der Spalte „Gebühr €" die Angabe „1.000, -- 3.000,--" durch die Angabe „150,-- bis 2.500,-- CTR Anträge nach 7.1 werden nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet" ersetzt.

7. Nr. 7.6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Spalte „Gegenstand" werden die Wörter „Ausführliche Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben (medical advice)" durch die Wörter „Anfragen und Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben und epidemiologischer Forschung" ersetzt.
- b. In Nr. 7.6 wird in der Spalte „Gebühr €" die Angabe „80,-- bis 1.000,--" durch die Angabe „bis 1.000,--" ersetzt.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen, Lindau, den 13. Oktober 2024  
Ausgefertigt, München, den 27. November 2024  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärztetag hat am 13. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 5/1) der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 23. April 2005 („Bayerisches Ärzteblatt" SPEZIAL 1/2005), die zuletzt durch Beschluss des 82. Bayerischen Ärztinnen und Ärztes Tages vom 15. Oktober 2023 („Baye-

risches Ärzteblatt" 12/2023, Seite 593 f.) geändert worden ist, beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-42, die Änderungen genehmigt.

## I.

1. § 11 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder" werden durch die Wörter „wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der Sitzung über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt" ersetzt.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des Vorstands sind auch ohne eine Sitzung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Abs. 2 Satz 3 gefasst wurde (Umlaufbeschluss). Für die Stimmabgabe soll den Vorstandsmitgliedern außer im Falle besonderer Dringlichkeit eine Frist von sieben Tagen eingeräumt werden. Widerspricht mindestens ein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Beschlussfassung in einer Sitzung erforderlich.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen, Lindau, den 13. Oktober 2024  
Ausgefertigt, München, den 27. November 2024  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärztetag hat am 12. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsanträge Nr. 3/1 und Nr. 3/1 a) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021 in der Fassung der Beschlüsse vom 15. Oktober 2023 („Bayerisches Ärzteblatt" 12/2023, Seite 592 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat

mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-44, die Änderungen genehmigt.

## I.

1. Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

- a) In § 2a wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„Als Kammerangehörige im Sinne des § 20 gelten alle ärztlich tätigen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung Mitglied einer Ärztekammer waren – bzw. sich im Zuständigkeitsbereich einer entsprechenden zuständigen Behörde gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) – befanden."

- b) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 3 werden die Wörter „insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt –" sowie das Wort „grundsätzlich" gestrichen und nach dem Wort „werden," die Wörter „soweit keine Weiterbildung erfolgt" eingefügt.

bb. Folgender Satz 4 wird eingefügt:  
„<sup>4</sup>Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Betreuungszeit und Wehr-, Zivil- und Katastrophendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder entsprechendes."  
cc. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

- c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Abs. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Abweichend von Satz 1 ist eine Befugniserteilung möglich, sofern an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 eine Weiterbildung mit mindestens der Hälfte der üblichen Wochenarbeitszeit angeboten werden kann."

bb. In Abs. 5 S. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„Anzahl der geplanten Weiterzubildenden."

cc. Abs. 5 S. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze „3 bis 5" werden zu den Sätzen „2 bis 4".

dd. Folgender Abs. 10 wird angefügt:  
„Der Vorstand kann eine Richtlinie erlassen, in der Maßgaben zur Erteilung der Befugnis festgelegt werden."